



Hauptamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/025/2022

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

17.03.2022

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Coronabedingte Vereinsförderung

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: _____

Ausgaben: Ca. 15.000 Euro

Planmäßig

HH-Stelle

Überplanmäßig

HH-Stelle

Außerplanmäßig

HH-Stelle

Deckungsvorschlag

HH-Stelle

Verpf.ermächtigung

HH-Stelle

Darstellung des Sachverhalts:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 23.02.2021 regte die Verwaltung damals den Erlass der Hallenentgelte für die Gemeindehalle und die Herrmann-Eberhardt-Halle an. Als Begründung wurde damals die Corona-Pandemie und der daraus resultierende Lockdown dargelegt. Den Vereinen war es nicht möglich in dieser Zeit die Hallen für ihren Trainingsbetrieb zu nutzen.

Vor dem Hintergrund coronabedingter Belastungen für die örtlichen Vereine wurde auf Vorschlag des Gemeinderats in der Sitzung vom 08.03.2021 über den Verzicht auf die Erhebung von Hallenbenutzungsgebühren für Vereine beraten. Dabei wurden damals Bedenken laut, dass dieser Verzicht eine Ungleichbehandlung von Vereinen/Organisationen bedeutet, die keine gemeindlichen Hallen belegen bzw. andere Gebäude der Gemeinde nutzen oder sogar eigene Immobilien nutzen.

Die Verwaltung teilte diese Bedenken des Gremiums und schlug deshalb folgende Vorgehensweise vor:

- Die Gemeinde Sontheim an der Brenz bezahlt den Vereinen/Organisationen einmalig für das Jahr 2020 und zusätzlich zum regulären Förderbeitrag für Mitglieder über 18 Jahre (Ziffer 2.2.2 der Sontheimer Vereinsförderrichtlinien: 0,50 € je aktivem und passivem Mitglied) und zum Förderbeitrag für Kinder und Jugendliche (Ziffer 2.2.3 der Sontheimer Vereinsförderrichtlinien: 13,00 € je aktivem und 3,00 € je passivem Mitglied) 3,00 € als außerordentliche Vereinsförderung zur Abmilderung coronabedingter Belastungen aus.

Mit dieser Vorgehensweise – abgekoppelt von einer Nutzung gemeindeeigener Hallen oder anderer Immobilien – wird den oben angeführten Ungleichbehandlungen Rechnung getragen. Die Hallenbenutzungsgebühren werden im Gegenzug in voller Höhe erhoben und mit der zusätzlichen Vereinsförderung verrechnet. Die Vereine/Organisationen, die gemeindeeigene Immobilien nutzen, bekommen den überschießenden Betrag – die anderen Vereine/Organisationen den vollen Betrag – ausbezahlt. Da nicht alle anspruchsberechtigten Vereine/Organisationen für das Jahr 2021 Zuschüsse beantragt haben, wird diesen bis 31. Mai 2022 die Möglichkeit gegeben nachträglich ihre Zuschüsse zu beantragen.

Nachdem sich die Corona-Situation 2021 nicht verbessert hat, zieht die Verwaltung dieselbe Vorgehensweise nun für das Jahr 2021 in Betracht. Für das Jahr 2021 wird im Haushaltsplan 2022 ein Betrag von 15.000 € aufgenommen.

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeinde fördert die Vereine/Organisationen entsprechend ihrer Gesamtmitgliederzahl (2.2.2 und 2.2.3 der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Sontheim: Erwachsene, Jugendliche und Kinder) einmalig und nachträglich für das Jahr 2021 mit einem Betrag in Höhe von 3 €.
2. Die Förderung wird an Vereine/Organisationen ausbezahlt, die gemäß den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Sontheim anspruchsberechtigt sind.
3. Vereine/Organisationen, die 2021 keine reguläre Vereinsförderung beantragt haben, können ihre Zuschussanträge bis 31. Mai 2022 nachreichen.

Der planmäßigen Ausgabe in Höhe von 15.000 € wird zugestimmt.